

Haftungsrisiken in der GMBH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die häufig gewählte Rechtsform im Mittelstand. Dabei taucht bei Fehlern die Frage auf, ob die GmbH ihren Geschäftsführer persönlich auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann. | **Von Rudolf Halter**

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wie jetzt, wenden sich vermehrt GmbH-Gesellschafter an Wirtschaftsanwälte, um ihre Geschäftsführer auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, da Geschäfte fehlergeschlagen sind oder der GmbH gar die Insolvenz droht. Grundsätzlich trägt die GmbH das wirtschaftliche Risiko für ihre Geschäfte und deren Fehlschlagen, da Paragraph 43 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) nicht das gewöhnliche wirtschaftliche Risiko, das jeder geschäftlichen Betätigung innewohnt, von der GmbH auf den Geschäftsführer verlagern soll.

Eine Schadensersatz-Haftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH kann sich dabei aus Paragraph 43 Abs. 2 GmbHG ergeben, wenn der Geschäftsführer die von ihm anzuwendende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt und er schuldhaft gegen Verpflichtungen verstoßen hat, wofür er den Entlastungsbeweis führen muss. Hierbei handelt es sich um die sogenannte Innenhaftung des Geschäftsführers, während

seine Außenhaftung gegenüber außen stehenden Dritten, die nicht Gegenstand dieses Artikels ist, auf allgemeinen Normen und Rechtsgrundsätzen beruht.

Der Geschäftsführer haftet nach Paragraph 43 Abs. 2 GmbHG nur gegenüber seiner Gesellschaft auf Schadensersatz, grundsätzlich aber nicht gegenüber einzelnen Gesellschaftern, auch wenn durch sein Fehlverhalten ihre GmbH-Anteile entwertet wurden. Soweit keine vertragliche Haftungsbeschränkung eingreift, haftet der Geschäftsführer der GmbH gegenüber persönlich und unbegrenzt. Die Geschäftsführerhaftung kann jedoch im Anstellungsvertrag modifiziert und für einfache Fahrlässigkeit, nicht aber für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ausgeschlossen beziehungsweise betragsmäßig beschränkt werden. Zudem kann die Verjährungsfrist von fünf Jahren verkürzt werden. Die Gesellschaft kann für den Geschäftsführer zudem eine sogenannte D & O-Versicherung zur Absicherung des Geschäftsführers gegen Haftungsrisiken abschließen. Hierbei muss ganz genau auf das jeweils versicherte Risiko geachtet werden, damit später keine un-

liebsamen Überraschungen bei Inanspruchnahme der Versicherung eintreten.

Sofern in den Gesellschaftsverträgen nichts Abweichendes geregelt ist, setzt die persönliche Haftung des Geschäftsführers gemäß Paragraph 43 Abs. 2, 46 Nr. 8 GmbHG zwingend einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss voraus. Lediglich bei der Ein-Personen-GmbH bedarf es einer solchen förmlichen Beschlussfassung nicht.

Die Entlastung des Geschäftsführers schließt Ansprüche der GmbH aus Paragraph 43 Abs. 2 GmbHG aus, soweit bei der Beschlussfassung Tatsachen bekannt waren oder sein mussten, die solche Ansprüche begründen könnten. Soweit die persönliche Haftung eines Geschäftsführers geltend gemacht werden soll, bedarf es angesichts der komplizierten Rechtsfragen unbedingt anwaltlicher Beratung.



Der Autor Dr. Rudolf Halter (63) ist Rechtsanwalt und Seniorpartner der Heilbronner Sozietät Halter & Stiegele Rechtsanwälte und im Handels-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht tätig.

INFO: www.halter-stiegele.de

Halter & Stiegele Rechtsanwälte Heilbronn

Wir sind vornehmlich im Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Bank-, Leasingrecht, Bau- und Ingenieurrecht, Immobilien- und gewerblichen Mietrecht, Maklerrecht sowie dem allgemeinen Zivilrecht tätig. Weitere Schwerpunkte bilden das Erbrecht und die Unternehmensnachfolge sowie das Ehe- und Familienrecht.

Dr. Rudolf Halter

- Gesellschafts-, Handels- und Wirtschaftsrecht
- Bankrecht • Haftungsrecht • Insolvenzrecht

Kerstin Halter

- Gewerbliches Mietrecht • Maklerrecht
- Bankrecht und Leasingrecht • Allgem. Zivilrecht

Lerchenstraße 12 74072 Heilbronn
Internet: www.halter-stiegele.de

Dr. Andreas Stiegele

- Erbrecht • Ehe- und Familienrecht
- Immobilienrecht • Gewerbliches Mietrecht

Jochen Halter

- Arbeitsrecht • Kauf- und Werkvertragsrecht
- Baurecht und Architektenrecht • Inkasso

Telefon (071 31) 96 70-0 Fax (071 31) 96 70-80
E-Mail: halter-stiegele@t-online.de